

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 192 - 192

Beschwerdeführung gegen Zurückweisung einer  
Berufung wegen Mangels der Summe, oder gegen  
deren Zulassung bei mangelnder Summe

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der Supplirung von Seite des *judex a quo* kein Rechtsmittel ergriffen hat; im vorausgesetzten Falle war aber der Beklagte durch das die Klage abweisende Urtheil auf keine Weise beschwert, und daher nicht in dem Falle, dagegen ein Rechtsmittel ergreifen zu können.

Vgl. DAGE. v. 27. Dez. 1841, Nr. 1336<sup>37/38</sup>.

### 9.

Beschwerdeführung gegen Zurückweisung einer Berufung wegen Mangels der Summe, oder gegen deren Zulassung bei mangelnder Summe.

Gegen eine solche Zurückweisung kann nur im Wege der Appellation, wo solche an sich statthaft ist, nicht aber mit einer Nullitätsklage Beschwerde geführt werden.

DAGE. v. 15. Dez. 1842, Nr. 485<sup>40/41</sup>.

Das Gleiche gilt für die Beschwerdeführung gegen die Zulassung einer Berufung, bei welcher es an der gesetzlichen Summe mangelte. Der Oberrichter war nämlich jedenfalls kompetent, über das Daseyn der Berufungssumme zu erkennen, und, in Folge der Annahme dieses Daseyns, in der Hauptsache zu urtheilen. Von einem *defectus jurisdictionis* kann also hier keine Rede seyn. Soll gegen den fraglichen Ausspruch der oberste Gerichtshof angegangen werden, so müssen die Förmlichkeiten der Berufung (Revision) vorhanden seyn resp. eingehalten werden.

Vgl. DAGE. in Nr. 1053<sup>41/42</sup>.

---

### G n o m e.

Wenn gegen Handwerksbrauch du kämpfst und Schlendrian,  
Wirst du durch Zunftbeschluß in Acht und Bann gethan.

---

Erratum: S. 67, Z. 13 statt Nr. 3 lies Nr. 2.

---